



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 19. Dezember 2008

48. Jahrgang

### **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Herrn Regierungspräsidenten von Niederbayern**

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*ich erinnere mich immer wieder gern an den Spruch vom Glas, das halb voll ist oder halb leer, je nachdem, wer wie das Glas betrachtet. Man kommt dann ganz leicht von einer eher pessimistischen Stimmung wieder in die optimistische. Ich muss deswegen ja nicht alles super finden. Schließlich ist es nicht super, wenn Menschen Angst um ihren Arbeitsplatz haben. Aber es ist gut, wenn sie in ihrer Angst nicht allein sind, wenn es andere Menschen gibt, die sich darum kümmern, dass Arbeitsplätze nicht verloren gehen.*

*Wirtschaftsförderung in der Regierung heißt in diesem Jahr auch, nach Lösungen zu suchen für Firmen, die in den Krisenstrudel geraten sind. Ich denke da an Knaus-Tabbert und die Menschen, deren Arbeitsplatz daran hängt. Eine Lösung für Knaus-Tabbert ist wohl in Sicht, das stimmt mich verhalten optimistisch. Dabei ist es gut zu wissen, dass Niederbayern auch in diesem Jahr ganz vorn steht in der Beschäftigungsstatistik. Wie schon im Sommer und Herbst 2007 haben wir auch in diesem Jahr die niedrigsten Arbeitslosenzahlen unter allen Regierungsbezirken.*

*Die Niederbayern haben sich als sehr mobil erwiesen, wo es um ihre Arbeit geht. Doch sie wollen in Niederbayern wohnen bleiben. Das hat gute Gründe. Da ist die Sprache, die so herzlich klingt wie kaum anderswo. Und da ist das Land, die Landschaft, da sind die kulturellen Besonderheiten Niederbayerns. Seit fast zwei Jahrzehnten werden im Landkreis Passau überregional anerkannte Kulturpreise verliehen, die erste Musikhauptschule Bayerns ist vor fünf Jahren in der niederbayerischen Gemeinde Ruhstorf, die sich seit kurzem Markt nennen darf, eingerichtet worden; seit mehr als fünfzig Jahren gibt es das niederbayerische Landestheater, seit fünfundvierzig Jahren gibt es im Rottal das einzige Landkreistheater Deutschlands. Und das ist nur ein kleiner Ausschnitt der kulturellen Vielfalt, die Niederbayern auch überregional so interessant erscheinen lässt.*

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

*Nicht nur Menschen, die hier geboren sind, fühlen sich in Niederbayern zu Hause, auch viele der Menschen, die hierher gezogen sind, wollen nicht mehr weg von hier. Das gilt auch für Regierungspräsidenten. In der 200-jährigen Geschichte der Regierung von Niederbayern ist nur einer meiner Vorgänger nicht gern nach Niederbayern gekommen.*

*200 Jahre Geschichte der Regierung von Niederbayern – die Historikerin Dr. Annemarie Liebler hat vor wenigen Wochen ein sorgsam gestaltetes Buch über diese Geschichte vorgestellt: „Im Stammland von Raute und Panther“. Ein Buch, das auch etwas erzählt von der ebenfalls 200-jährigen Geschichte der Ökumene in Niederbayern.*

*Evangelische Mitchristen sind auch in Niederbayern heute besser angesehen als vor 200 Jahren. Die evangelische Landessynode hat sich vor wenigen Wochen zum ersten Mal Straubing als Tagungsort ausgesucht und ist dort freundlich aufgenommen worden. Ein Miteinander der großen christlichen Kirchen gibt es in Gemeindebibliotheken, in Sozialdiensten, auch bei Straßeneinweihungen.*

*Die Lieder in den beiden großen Kirchen verbinden in besonderer Weise. „Wo man singt, da lass dich ruhig nieder“, sagt ein Kanon zu Recht, denn „böse Menschen haben keine Lieder“. Singen macht glücklich, weiß die Medizinforschung. Beim Singen wird nämlich ein besonderes Hormon ausgeschüttet, das so sonst nur Verliebte kennen, das sogenannte Kuschelhormon. Auch wenn Sie ganz alleine für sich singen, wirkt das Hormon. Probieren Sie es ruhig wieder einmal mit dem Singen. Die Lieder der Weihnachtszeit wärmen ganz besonders von innen.*

*Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2009 Gesundheit, Erfolg und persönliches Wohlergehen.*

Landshut, im Dezember 2008



Ihr  
Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**

*Das Wahljahr 2008 geht zu Ende, das auch im Bezirkstag von Niederbayern die politische Zusammensetzung stark verändert hat. Die Aufgaben sind aber klar definiert und seine Mitglieder werden auch künftig über Parteigrenzen hinweg dafür eintreten, diese zum Wohle Niederbayerns bestmöglich zu erfüllen.*

*Wichtigster Auftrag an die Politik war und ist die soziale Sicherung. Seit Jahren ist zu beobachten, dass die Zahl der Menschen, die soziale Leistungen des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, kontinuierlich ansteigt. Nach vorsichtigen Schätzungen werden wir 2009 hierfür rund 20 Millionen Euro mehr aufzubringen haben. Dabei fließt in diese Kostensteigerungen beispielsweise bei der "Hilfe zur Pflege" natürlich der demographische Faktor ein.*

*Seit 1. Januar 2008 hat der Landesgesetzgeber den Bezirken die einheitliche Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen übertragen. Dazu zählen das betreute Wohnen, die offene Behindertenarbeit oder die integrative Beschulung behinderter Kinder. Unser Ziel ist es, diesen gesellschaftspolitischen Auftrag als überörtlicher Sozialhilfeträger optimal zu nutzen. Dabei geht es uns vor allem darum, den Menschen mit Behinderungen Hilfen zu gewährleisten, die ihrem Anspruch auf Würde und Lebensqualität gerecht werden. Wege dazu sind flexible und durchlässige Hilfsstrukturen, die sich der individuellen Lebenssituation des einzelnen Leistungsberechtigten optimal anpassen. Dazu wollen wir die Versorgungslandschaft nach dem Grundsatz ambulant vor stationär fortentwickeln. Besonderer Stellenwert kommt niederschwelligen und frühzeitigen Hilfeangeboten zu. Ein aktuelles Beispiel: In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kultusministerium wurde ein sonderpädagogischer Leitfaden entwickelt, der Kindern mit geistiger Behinderung in Begleitung eines Integrationshelfers den Besuch einer Regelschule ermöglichen soll; ein entsprechendes Konzept für körperlich behinderte Kinder ist geplant.*

*Eine wichtige Zukunftsaufgabe ist ferner die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.*

*Die weltweit kritische Wirtschaftslage wird uns allen das eine oder andere Opfer abverlangen. Keinesfalls jedoch dürfen Einsparungen auf dem Rücken der sozial schwachen, behinderten oder psychisch kranken Menschen ausgetragen werden, denn gerade für sie sind finanzielle Sicherheit und Zuverlässigkeit Konstanten, die ihnen ein wenn auch schwieriges, so doch geordnetes Leben ermöglichen.*

*Was wir weiter verfolgen werden, ist die Eingliederungshilfe aus dem Bereich der Sozialhilfe herauszulösen und den behinderten Mitmenschen in einem Bundesleistungsgesetz einen Anspruch gegen die Gesellschaft zu geben. Ein behinderter Mensch ist kein Sozialhilfefall.*

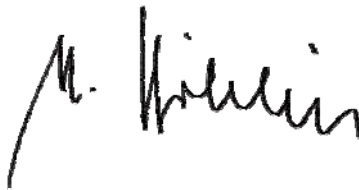
*Die Kultur- und Heimatpflege - für den Bezirk Niederbayern eine klassische "Pflichtaufgabe" - werden wir weiterhin fördern - aus unserem Stammhaushalt und aus Mitteln der Kulturstiftung. Unsere Bildungseinrichtungen sind uns ebenfalls ein besonderes Anliegen: im Mai wird das neue Hörgeschädigteninstitut in Straubing eingeweiht; der Neubau der Landmaschinenschule und eines Wohnheims beim Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn sind in Planung.*

*Wir sehen mit Optimismus in das Jahr 2009, wobei ich an einen Satz des Dichters Gotthold Ephraim Lessing denke: "Beide schaden sich selbst: der zuviel verspricht und der zuviel erwartet."*

*Mein Dank gilt den Beschäftigten der Bezirkshaupt- und -sozialverwaltung sowie unserer Bezirkseinrichtungen für ihr Engagement in diesem Jahr; ebenso den Angehörigen der Regierung und der kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die gute Zusammenarbeit.*

*Im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern friedvolle, gesegnete Weihnachten und ein gesundes, glückliches Neues Jahr.*

*Landshut, im Dezember 2008*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hözlein'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

*Manfred Hözlein  
Bezirkstagspräsident*

**Weihnachts- und Neujahrsgruß des**

- Regierungspräsidenten von Niederbayern .... S. 163
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern .... S. 165

**Kommunalverwaltung**

Zweckverband Sparkasse Freyung-Grafenau; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 167

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der**

- Gemeinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau, und der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen  
Vom 3. Dezember 2008..... S. 168
- Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau, und des gemeindefreien Gebietes Frauenberger und Duschlberger Wald  
Vom 4. Dezember 2008..... S. 169

Zweckverband Sparkasse Landshut; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 169

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 170

**Landes- und Regionalplanung**

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz zum Regionalplan der Region Regensburg (Kapitel Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz) ..... S. 171

**Sicherheit und Ordnung**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ..... S. 173

**Wasserrecht**

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

- Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen ..... S. 177
- Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe gemäß § 14b UVPG ..... S. 177

**Kommunalverwaltung**

**Zweckverband  
Sparkasse Freyung-Grafenau;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 6. November 2008, Nr. 12-1462. 101-29

Der Zweckverband Sparkasse Freyung-Grafenau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2008 seine Satzung geändert. Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. November 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Sparkasse Freyung-Grafenau  
vom 16. September 2008**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freyung-Grafenau vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2003, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2008 Nr. 06, wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungsvorschriften**

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(3) <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**  
**Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

3. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung.

- c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Freyung, 16. September 2008  
ZWECKVERBAND  
SPARKASSE FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl  
Landrat  
Vorsitzender

**Verordnung**  
**zur Änderung**  
**des Gebiets der Gemeinde**  
**Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau,**  
**und der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen**  
**Vom 3. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-141):

**§ 1**

(1) In die Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Gemarkung Kirchdorf i. Wald, werden aus der Gemeinde Eppenschlag die Flurstücke Nrn. 2312/1, 2313/1 und 2313/2 der Gemarkung Eppenschlag mit einer Fläche von insgesamt 894 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Eppenschlag, Gemarkung Eppenschlag, werden aus der Gemeinde Kirchdorf i. Wald die Flurstücke Nrn. 378/2 und 377/1 der Gemarkung Kirchdorf i. Wald mit einer Fläche von insgesamt 535 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen geändert.

**§ 2**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Landshut, 3. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
zur Änderung  
des Gebiets der Gemeinde  
Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau  
und des gemeindefreien Gebietes Frauenberger  
und Duschlberger Wald  
Vom 4. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-87):

**§ 1**

In die Gemeinde Neureichenau, Gemarkung Frauenberg, wird aus dem gemeindefreien Gebiet Frauenberger und Duschlberger Wald das Flurstück Nr. 372/2 der Gemarkung Frauenberg mit einer Fläche von insgesamt 1.753 m<sup>2</sup> umgegliedert.

**§ 2**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Landshut, 4. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Zweckverband  
Sparkasse Landshut;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 4. Dezember 2008, Nr. 12-1462.101-30

Der Zweckverband Sparkasse Landshut hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2008 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 4. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Landshut“ vom 28. Juli 2008**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Landshut vom 19. März 1999 (RABI Nr. 5/1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2003 (RABI Nr. 4/2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2008 wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.“
4. § 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.“
5. § 7 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen.“
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere  
d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse.  
e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.“
7. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“
8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) und Beamten (Sparkassenbeamten) des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.“

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse dem Vorstand übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

10. In § 11 Abs. 1 wird „Zweckverbandssparkasse“ durch „Sparkasse“ ersetzt.

11. In der Überschrift des § 12 wird „und der Mitgliedschaft“ angefügt.

12. § 13 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

„(1)

- c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

13. In § 13 Abs. 2 wird jeweils „Beamten“ durch „Sparkassenbeamten“ ersetzt.

14. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 28. Juli 2008  
ZWECKVERBAND SPARKASSE LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10, S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband

für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	192.000 €
in den Ausgaben auf	192.000 €

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	5.000 €
in den Ausgaben	5.000 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben wird auf **190.400 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) <sup>1</sup>Umlageschlüssel gem. §§ 17 in Verbindung mit 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum Stichtag 31. Dezember 2007 gemäß Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

<sup>2</sup>Die Umlage ist danach von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

	Einwohner- zahl 31.12.2007	Allgemeine Umlage
Landkreis Freyung-Grafenau	80.427	34.928 €
Landkreis Passau	188.462	81.845 €
Landkreis Rottal-Inn	118.800	51.592 €
Stadt Passau	50.741	22.035 €
<b>gesamt</b>	<b>438.430</b>	<b>190.400 €</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

## § 6

Eine Finanzplanung wird im Rahmen des Haushalts 2008 nicht erstellt (§ 41 Abs. 2 KommZG).



**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 27. November 2008  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Landes- und Regionalplanung**

**Erste Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans der  
Region Regensburg (Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz)**

Bekanntmachung vom 10. November 2008

**I.**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27.12.2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. Juli 2008 die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Leistungsbereich: "Landes- und Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 11 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08); Einstellung ins Internet).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber

dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 10. November 2008  
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**II.**

**Erste Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans  
Region Regensburg (11)  
- Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“,  
Abschnitt 4 Hochwasserschutz -  
Vom 9. Oktober 2008**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Dritte und Vierte Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 6. März 2001, GVBl S. 104, BayRS 230-1-28-U) werden wie folgt geändert:

In Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ wird der bisherige Abschnitt B XI 4 „Abflussregelung und Gewässerunterhalt“ wie folgt unter der Bezeichnung B XI 4 „Hochwasserschutz“ neu gefasst:

**„B XI 4 Hochwasserschutz**

B XI 4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Altmühl, Abens, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten.

B XI 4.2 (Z) Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt.

H1	Donau
H11	Vils
H2	Große Laaber
H12	Schwarzach zur Naab
H3	Pfatter
H13	Bayer. Schwarzach
H4	Wiesent
H14	Schwarze Laaber
H5	Regen
H15	Altmühl
H6	Schwarzer Regen
H16	Weißer Laaber
H7	Weißer Regen
H17	Breitenbrunner Laaber
H8	Chamb
H18	Sulz
H9	Freybach
H19	Schwarzach zur Altmühl
H10	Naab
H20	Schwarzach zur Rednitz

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte 4 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist (vgl. Anlage).

(Z) In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden.

B XI 4.3 (Z) Der Hochwasserschutz soll in Bach a. d. Donau, Kallmünz, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Regensburg, Regenstauf, Sinzing und Zeitlarn, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam, Furth i. Wald, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, Pemfling, Roding, Schorndorf und Traitsching, Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Neumarkt i. d. OPf., Pilsach, Pyrbaum und Velburg, Bad Abbach, Kelheim und Neustadt a. d. Donau verbessert werden.“

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Oktober 2008  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage

Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ **B XI 4 Hochwasserschutz** (im Maßstab 1 : 100.000)



## Sicherheit und Ordnung

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern wird im Jahr 2009 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
  - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
    - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
    - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
    - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
    - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

#### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.

2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis aus Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

#### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist

es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

#### **IV. Hinweise**

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

#### **V. Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2009.

Landshut, 26. November 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Anlage****Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter .....

Abrechnung über die am ..... / vom ..... bis ..... durchgeführte  
Lotterie / Ausspielung.

<b>Beschreibung, Zahlen</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in Euro	
Geplantes Spielkapital in Euro	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in Euro (= Tatsächliches Spielkapital)	

<b>Ausgespielte Gewinne</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in Euro	
Wert der gekauften Sachpreise in Euro	
<b>Aufwendungen für Preise in Euro</b>	
Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in Euro</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in Euro	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in Euro	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in Euro	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in Euro	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in Euro</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in Euro	
./. Aufwendungen für die Preise in Euro	
./. Verwaltungskosten in Euro	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in Euro	
<b>Reinertrag in Euro</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

.....

Ort: .....

Datum: .....

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender

.....

Kassier

.....

Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung

## Wasserrecht

**Bekanntmachung  
zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie  
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung  
eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpolitik);  
Information und Anhörung der Öffentlichkeit  
zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**

Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71b Bayerisches Wassergesetz). Bis zum 22. Dezember 2008 sind Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Die Anhörung soll gewährleisten, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt werden.

Das Verfahren und der Ablauf der Anhörung in Bayern sowie insbesondere die Möglichkeiten, Stellungnahmen abzugeben, werden in einer Begleitschrift näher erläutert.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (die Anhörungsdokumente) sowie die Begleitschrift liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Auslegungsstelle:**

Regierung von Niederbayern  
Ursulinenflügel, Zimmer 104 U  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Geschäftszeit:**

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr  
und von 14:00 bis 15:30 Uhr,  
Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr.

Die Anhörungsdokumente werden darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Im Regierungsbezirk Niederbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter Deggendorf und Landshut. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Stellungnahmen können auch über das Internet unter [www.wrrl.bayern.de/anhoeerung](http://www.wrrl.bayern.de/anhoeerung) bis zum 30. Juni 2009 abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben.

Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fertig gestellt und bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Landshut, 25. November 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung  
zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie  
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung  
eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpolitik);  
Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des  
Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemein-  
schaft Elbe gemäß § 14b UVPG**

Für die Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie ist nach § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) hat zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Elbe einen Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für das Deutsche Elbegebiet sowie ein Begleittext der FGG Elbe liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zum Umweltbericht bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Auslegungsstelle:**

Regierung von Niederbayern  
Ursulinenflügel, Zimmer 104 U  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Geschäftszeit:**

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr  
und von 14:00 bis 15:30 Uhr,  
Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr.



Der Umweltbericht der FGG Elbe wird darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ausgelegt. Im Regierungsbezirk Niederbayern ist das das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Landshut, 25. November 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident